



AUFNAHME in die schulische Widmung

Gemäß [§ 51 Abs. 2 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004](#), LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung, dürfen Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - die Bildungsdirektion Steiermark die Bewilligung erteilt hat.

Dieser Bewilligung kann eine örtliche kommissionelle Überprüfung vorangehen.

AUFHEBUNG der schulischen Widmung

Aufgrund der Bestimmungen des [§ 53 Abs. 2 und 5 StPEG 2004](#), LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung, kann nur in folgenden Fällen eine Umwidmung von schulisch gewidmeten Räumlichkeiten und Liegenschaften erfolgen:

- Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion Steiermark, aufgehoben werden, wenn die Baulichkeiten und Liegenschaften für ihre bisherigen Zwecke entbehrlich oder nicht mehr geeignet sind. Diese Bewilligung ist vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion Steiermark unter Bekanntgabe der betroffenen Räumlichkeiten und Liegenschaften, des Grundes für die Umwidmung bzw. des künftigen Verwendungszweckes und der Dauer (befristeter oder unbefristeter Zeitraum) zu beantragen.
- Die Bildungsdirektion Steiermark kann die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.
- Die Entlassung aus der Schulwidmung zum Zwecke des Betriebes einer Privatschule, die überwiegend nach dem Lehrplan einer allgemeinbildenden Pflichtschule geführt wird, ist unzulässig.